

VERORDNUNG (Dringende Verfügung)

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde St. Veit/Glan, mit welcher gemäß §§ 43 und 94d StVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 42/2018 in Verbindung mit § 73 der K-AGO 1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 25/2017, anlässlich von Fernwärmeanschlussarbeiten in der **Schießstattallee** sowie **Handelsstraße** innerhalb des Zeitraumes **16. November 2018 – 21. Dezember 2018** nachstehende Verkehrsbeschränkungen verfügt werden:

§ 1

In der **Schießstattallee** zwischen der Feldgasse und der Handelsstraße, sowie in der **Handelsstraße** zwischen der Schießstattallee und der Zufahrt zum städtischen Bauhof wird 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich in beiden Fahrtrichtungen das **Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h** bei

- Schotter-/Splittfahrbahn
- Bauarbeiter auf der Fahrbahn
- Niveauunterschieden von mehr als 3cm
- Restfahrbahnbreite <3,00 m

verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a) Z 10a und Z 10b StVO).

§ 2

Für die Arbeitsstelle hat der Verkehr in dessen Fahrtrichtung der Arbeitsbereich liegt, dem Gegenverkehr die Vorfahrt zu lassen. („**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ gemäß § 52 Z 5 StVO). Der Gegenverkehr ist mit dem Hinweiszeichen („**Wartepflicht für Gegenverkehr**“ gemäß § 53 Z 7 a StVO) auf dessen Vorfahrt hinzuweisen. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifen hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („**Vorgeschriebene Fahrtrichtung**“ gemäß § 52 lit. b) Z 15 StVO **mit Pfeilspitze schräg nach unten in Richtung des benützenden Fahrstreifens geneigt**).

§ 3

In der **Handelsstraße** wird zwischen der Schießstattallee und der Zufahrt zum städtischen Bauhof beidseitig ein **Halte- u. Parkverbot** gemäß § 52 Z 13 b) StVO verordnet.

§ 4

Diese Verordnung tritt durch Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend beiliegenden RVS Regelplan in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straßen mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 StVO geahndet.

Der Bürgermeister

(Gerhard Mock)

Angeschlagen am: 21.11.2018
Abgenommen am: 05.12.2018

BAUSTELLENABSICHERUNG
 Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung

LO3 Sperre eines Fahrstreifens -
 Regelung mittels Wartepflicht

